



**DFV**

DEUTSCHER FLEISCHER-VERBAND

## Rundschreiben

- an das DFV-Präsidium
- an den DFV-Gesamtvorstand
- an die Landesinnungsverbände
- an die Mitgliedsinnungen
- an die Direktmitglieder

Deutscher Fleischer-Verband e.V.  
Kennedyallee 53  
60596 Frankfurt

Tel.: 0 69 / 6 33 02 – 0  
Fax: 0 69 / 6 33 02 – 150

E-Mail:  
[info@fleischerhandwerk.de](mailto:info@fleischerhandwerk.de)  
[www.fleischerhandwerk.de](http://www.fleischerhandwerk.de)

20. April 2020

### Corona: Neue Landesregelungen zur Öffnung von Geschäften

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem Bundeskanzlerin Merkel und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer am 15. April 2020 das weitere Vorgehen in der Corona-Pandemie beschlossen haben, sind die dort geplanten Änderungen und Erleichterungen nun weitestgehend in landesrechtlichen Regelungen umgesetzt worden. Einzig in Berlin hat man die bisher geltenden Regelungen ohne Anpassung bis zum 26. April 2020 verlängert. Der DFV hat seine Übersicht zu den Landesregelungen aktualisiert und diesem Rundschreiben als Anlage beigefügt.

Vor dem Hintergrund, dass die handwerklichen Fleischereien auch bisher öffnen durften, ergeben sich durch die neuen Rechtsgrundlagen nur wenige, aber mitunter wichtige Änderungen. Die einzelnen Landesregelungen beruhen zwar allesamt auf dem oben genannten Beschluss, unterscheiden sich jedoch in Umfang, Bestimmtheit und Reichweite im Detail erheblich. Dies ist insbesondere für diejenigen Unternehmen des Fleischerhandwerks von Bedeutung, die Verkaufsstellen in mehreren Bundesländern betreiben.

Eine Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen (Schutzmasken) durch Personal und Kunden wurde lediglich in Sachsen festgelegt. In anderen Ländern wird das Tragen von Masken zumindest dort empfohlen, wo ein Abstand von 1,5 m zur nächsten Person nicht eingehalten werden kann (zum Beispiel im öffentlichen Personennahverkehr oder beim Einkaufen). In einigen Städten wurde unabhängig von der Landesregelung eine Maskenpflicht für bestimmte Situationen, etwa beim Einkaufen, eingeführt.

Auch wenn der Mindestabstand in den Verkaufsstellen des Fleischerhandwerks durch Zugangsbeschränkungen und Abstandsregelungen an den Theken eingehalten wird, ist nicht auszuschließen, dass in der Bevölkerung die Akzeptanz zum Tragen von Schutzmasken zukünftig steigt und damit die Forderung einhergeht, dass auch das Verkaufspersonal entsprechende Schutzmasken tragen sollte. Um die Innungsbetriebe hierbei unterstützen zu können, hat der DFV bereits vorsorglich entsprechende Schutzmasken bestellt. Aufgrund der gegenwärtigen Situation jedoch mit Lieferzeiten zu rechnen.

Dem Beschluss war zu entnehmen, dass Großveranstaltungen bis mindestens Ende August dieses Jahres untersagt bleiben sollen. Hierauf nehmen aufgrund des schon jetzt geltenden und nahezu umfassenden Verbots größerer Veranstaltungen nur sehr wenige Landesregelungen Bezug. So werden Großveranstaltungen in Hamburg und Niedersachsen als solche mit mehr als 1000 Personen definiert.

Von besonderer Bedeutung sind für die Unternehmen des Fleischerhandwerks jedoch die Regelungen, die mit der nun wieder möglichen Öffnung von Einzelhandelsbetrieben mit einer Verkaufsfläche von weniger als 800 m<sup>2</sup> einhergehen. Dort wird in mehr Landesregelungen als bisher eine Höchstkundenanzahl festgelegt, in der Regel ein Kunde pro 10 m<sup>2</sup> oder 20 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche. Der Begriff der Verkaufsfläche wird in den neuen Landesregelungen jedoch nicht definiert. Einzig in Hessen wird man konkreter, indem man als Bezugsgröße die für den Publikumsverkehr zugängliche Grundfläche einsetzt.

In Bayern und Schleswig-Holstein kann man die Regelungen dabei so lesen, dass die neuen Vorgaben nur für die ab jetzt zu öffnenden Einzelhandelsgeschäfte gelten sollen, nicht aber für die bereits offenen Geschäfte. Somit würde stattdessen die allgemeine Abstandsregelung von 1,5 m zwischen Personen greifen. Unklar ist, ob diese Auslegung die mit der Anwendung betrauten Behörden vor Ort überzeugen wird.

In manchen Bundesländern wird der Begriff der Verkaufsfläche in sogenannten Einzelhandelserlassen näher bestimmt. In den Ländern, in denen ein solcher Erlass besteht, wurde die Quelle und der Inhalt in die Übersicht aufgenommen. Sollte es weitere Erlasse geben, die in der Übersicht noch nicht enthalten sind, bittet der DFV um entsprechende Mitteilung.

Doch auch diese Landeserlasse sind an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu messen. Danach gelten als Verkaufsfläche nicht nur die Bereiche, die vom Kunden betreten werden können. Bei der Berechnung der Verkaufsfläche sind vielmehr auch die Thekenbereiche, die vom Kunden aus hygienischen und anderen Gründen nicht betreten werden dürfen, der Kassenvorraum (einschließlich eines Bereichs zum Einpacken der Ware und Entsorgen des Verpackungsmaterials) sowie ein Windfang einzubeziehen (BVerwG, Urteile vom 24.11.2005 – 4 C 10.04, 4 C 14.04, 4 C 3.05 und 4 C 8.05). Reine Lagerflächen oder Bereiche, in denen Waren zubereitet oder portioniert werden, können indes

nicht hinzugerechnet werden. Im Ergebnis dürfte damit der gesamte Verkaufsraum, auch die Theke und der von Kunden einsehbare Bereich hinter der Theke zum Verkaufsraum gehören. Sollten die Festsetzungen der Länder dagegen enger ausgelegt werden, wäre eine weitere Anpassung notwendig.

Nach Auffassung des DFV wurden diese Regelungen zur maximalen Kundenanzahl vornehmlich für solche Geschäfte geschaffen, in denen sich die Kunden anders als an den Theken des Fleischerhandwerks frei bewegen und sich demgemäß begegnen können. Zudem ist zu berücksichtigen, dass in den Verkaufsstellen des Fleischerhandwerks bereits seit Beginn der Beschränkungen alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen wurden, um die notwendigen Hygieneerfordernisse umzusetzen und insbesondere den Mindestabstand zwischen den Kunden an der Theke und im Wartebereich vor den Geschäften einzuhalten.

Nach Auffassung des DFV ist es unverhältnismäßig, diese strengeren Regeln jetzt im Zuge allgemeiner Erleichterungen auch auf die Unternehmen des Fleischerhandwerks anwenden zu wollen. Dies würde vor allem dazu führen, dass mehr Kunden als bisher vor den Geschäften warten müssten und die Bedienung insgesamt länger dauert. Zudem würde weniger Verkaufspersonal benötigt, so dass mit einem Anstieg der Kurzarbeit zu rechnen wäre. Der DFV hat sich diesbezüglich an den ZDH gewandt und hofft auf eine Klarstellung im Sinne des Handwerks.

Der DFV wird wie bisher über die weitere Entwicklung berichten.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER FLEISCHER-VERBAND



Martin Fuchs  
Hauptgeschäftsführer



Thomas Trettwer  
Justiziar